

RICHTLINIE Nr. 15 für die UNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN
nach § 1.07 RheinSchUO

Fortbewegung aus eigener Kraft

(§ 10.03 Nr. 5 Buchstabe b)

1. Mindestanforderung an die Fortbewegung

Die Fortbewegung aus eigener Kraft im Sinne des § 10.03 Nr. 5 Buchstabe b gilt als ausreichend, wenn mit dem Bugruderantrieb das Schiff oder die von dem Schiff fortbewegte Zusammenstellung eine Geschwindigkeit von 6,5 km/h gegenüber Wasser erreicht, eine Drehgeschwindigkeit von 20 °/min eingeleitet und bei einer Fahrgeschwindigkeit gegenüber Wasser von 6,5 km/h gestützt werden kann.

2. Probefahrten

Bei Überprüfung der Mindestanforderungen müssen §§ 5.03 und 5.04 eingehalten werden.